

Vereinsatzung

Hundesportverein Tiefenort e. V.

Stand: 08.03.2025

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug
- § 10 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Der Vorstand
- § 16 Aufgaben der Mitglieder des Vorstands

E. Sonstige Bestimmungen

- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Vereinsordnungen
- § 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 20 Datenschutz im Verein

F. Schlussbestimmungen

- § 21 Auflösung
- § 22 Gültigkeit dieser Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der im Jahr 1963 gegründete Verein führt den Namen Hundesportverein Tiefenort e. V.,
Mitglied im „Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.“

Er hat seinen Sitz in 36469 Bad Salzungen / OT Tiefenort und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Salzungen mit Datum 14.05.1997 unter der Nr. VR 280 eingetragen worden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Vielseitigkeits-, Begleit-, Fährten-, Schutzhunden-, Rettungshunden auszubilden oder sich mit ihrem Hund am Breiten- und Freizeitsport zu beteiligen.

Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und die Erziehung der Hunde sowie die soziale Integration in der Gesellschaft ausgerichtet.

Sie unterliegt sportlichen wie ethischen und tierschutzrechtlichen Grundsätzen.

Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein, soweit dies möglich ist, Überprüfungen, Vielseitigkeits- und Breitensportveranstaltungen durch. Diese richten sich nach den Statuten und Ausbildungsrichtlinien der anerkannten Verbände.

In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als der berufene Berater der Hundehalter seines Einzugsgebietes.

Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm,
Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Hunde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Hundesportverein Tiefenort e.V. ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. und erkennt die Satzung und Ordnungen des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine e.V. an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragszahlung ihrer Kinder aufzukommen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn er gemäß der Satzung beschlussfähig ist.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung an.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern bestimmt sich nach der Ehrungsordnung des Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V..

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- Ausschluss aus dem Verein (§ 8),
- Tod,
- Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- trotz schriftlicher Zahlungserinnerung und 2 nachfolgenden Mahnungen, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- grob gegen die Satzung und Ordnungen verstößt. Darunter fallen insbesondere:

Vereinschädigendes Verhalten, vereinschädigende Äußerungen, Beleidigungen gegen die Vereinsleitung oder Mitgliedern, Anwendung körperlicher Gewalt, unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern/ Veranstaltungsleitern/ Übungsleitern oder deren Helfer (n), Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und die ethischen Grundsätze der Hundebildung, Zuwiderhandlung in grober Weise gegenüber den Interessen des Vereins und seiner Ziele.

Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zu zuleiten.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss, schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist hat der Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe, dies erfolgt schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs an das betroffene Mitglied, wirksam.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist dem Vorstand in einer Frist von 2 Wochen ab Zugang schriftlich, unter Begründung mitzuteilen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Es wird auf § 10 der Satzung als

milderes Mittel verwiesen.
Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Umlagen, Gebühren, Beitragszahlung

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Ein Verhalten eines Mitgliedes gegen die Richtlinien der Satzung, kann nachfolgende Ordnungsstrafen nach sich ziehen:

- Verwarnung,
- Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb,
- Verbot der Ausübung eines Amtes im Verein. Der Vorstand setzt die

Ordnungsstrafe fest.

Der § 10 ist vor dem § 8 aufgrund der Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 12 Die Ordentliche Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs statt. Die Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahrs durchgeführt werden.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Benennung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Bei Wahlen gilt die Einzelabstimmung offen per Handzeichen oder die Abstimmung im Block.

Gibt es für ein Amt mehr als 1 Bewerber, so wird einzeln abgestimmt, wie oben benannt.

Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/4 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Zur Ausübung des Stimmrechts bei der Wahl des Vorstandes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Jedes Mitglied kann zusätzlich zur eigenen Stimme maximal eine Stimme eines nichtanwesenden Mitgliedes vertreten.

Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung auch als Telefon- oder Videokonferenz sowie in einem ähnlichen Verfahren durchgeführt werden kann.

§ 13 **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- Entlastung des Vorstands,
- Abberufung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen,
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge (§ 5 Nr. 4 ist davon ausgeschlossen),
- Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen und deren Fälligkeiten
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14 **Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 **Der Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende (Stellvertretende Vorsitzende)
- Vorstand Ausbildung und Training

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird durch folgende Ämter erweitert:

- Vorstand Finanzen
- Vorstand Technik
- Vorstand Mitgliederverwaltung
- Vorstand Schriftführer
- Vorstand Marketing-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Ämter bilden den „Erweiterten Vorstand“. Weitere Ämter können bei Bedarf durch den Vorstand ergänzt werden.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt gemäß § 12 / Punkt 6 und 7.

Der Vorstand führt die nach der Satzung anfallenden Geschäfte. Zur Sicherstellung der Geschäftsführung erlässt er eine Geschäftsordnung für die

Arbeitsweise des Vorstandes. Er erstellt Regelungen und legt Verantwortlichkeiten für den internen Vereinsbetrieb fest. Der Vorstand arbeitet nach der vorliegenden Satzung und den erlassenen Ordnungen und Regelungen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann dieses Amt durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden.

Der vertretungsberechtigte Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung durch Beschlussfassung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden.

§ 16 Aufgaben der Mitglieder des Vorstands

Die Aufgaben aller Vorstandsämter im Detail regelt der Geschäftsverteilungsplan. Dieser wird durch den Vorstand erlassen. Die Mitgliederversammlung erhält darüber Kenntnis.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 18 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt und kann folgende Ordnungen erlassen:

Beitrags- und Gebührenordnung,
Platzordnung, Geschäftsordnung,
Geschäftsverteilungsplan
Jugendordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und können jederzeit durch weitere Ordnungen ergänzt werden.

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über die Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

Ein Aufwendungsersatz nach § 670 BGB oder bezahlte Mitarbeit wird ausgeschlossen.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Bei allen sonstigen Entscheidungen bzgl. Vergütungen, gilt das Gebot der Sparsamkeit.

§ 20 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu ändern, als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen

Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Bad Salzungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

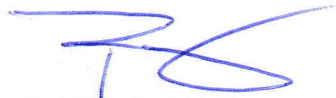
Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.03.2023 beschlossen, mit Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 15.10.2023 hinsichtlich § 21 und vom 25.05.2024 hinsichtlich der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 12, 16 und 18 geändert. Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.03.2025 hinsichtlich der §§ 9, 12, 13, 15, 16, 18, 19 und 22 geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Bad Salzungen, den 08.03.2025



Ralf Rubisch
1. Vorsitzender



Jens Dossmann
2. Vorsitzender